

|                                           |                                               |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <p>VORSCHRIFTEN<br/>FÜR FREILEITUNGEN</p> | <p>EVW 18<br/>Ab-<br/>änderung 2<br/>1933</p> |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------|

Gültig ab 1. Oktober 1933.

§ 13 der „Vorschriften für Freileitungen — EVW 18“ erhält folgende Fassung:

**§ 13. Beschaffenheit der Isolatoren, Stützen und Armaturen.**

1. Für die Prüfung der Isolatoren gelten die „Leitsätze für die Prüfung von Isolatoren aus keramischen Werkstoffen für Spannungen von 1000 V an — EVW 38“. Die bei der Prüfung festgestellte Regenüberschlagsspannung (siehe § 6 dieser Leitsätze) der zu verwendenden Isolatoren und Isolatorenketten darf die in Zahlentafel 4 für die betreffende Betriebsspannung angegebenen Werte im Mittel nicht unterschreiten; hiebei darf keiner der Meßwerte mehr als 5 v. H. unter dem betreffenden Wert der Zahlentafel liegen.

2. Die Werte der Zahlentafel 4 gelten nur für normale Verhältnisse; bei solchen, die den Überschlag begünstigen (Möglichkeit von Ruß- oder sonstigen leitenden Ablagerungen), sind Isolatoren mit entsprechend höherer Regenüberschlagsspannung vorzusehen.

Wenn Isolatoren in Seehöhen über 1000 m verwendet werden sollen, so müssen ebenfalls solche mit höherer Überschlagsspannung gewählt werden, und zwar sind die Werte der Zahlentafel 4 für je angefangene 100 m über 1000 m um 1·3 v. H. zu erhöhen.